



TRADITION HAT ZUKUNFT

KYFFHÄUSERBUND e.V.

Satzung
des
Kyffhäuserbundes e.V.

Präambel

Gründung, Geschichte und Tradition

Der Kyffhäuserbund e.V. leitet den Ursprung seiner Tradition von der von vierzig ehemaligen Soldaten des friderizianischen Füsilier Regimentes Nr. 36 von Brünning am 8. Juni 1786 in Wangerin zu Pommern gegründet und als Stammkameradschaft des Kyffhäuserbundes anzusehende „Militärischen Schützenbruderschaft“ her.

Die Mitglieder dieser Militärischen Schützenbruderschaft, die die Keimzelle des Kriegervereinswesens wurde, hatten sich verpflichtet, kameradschaftlich füreinander einzustehen, die aus dem Kriege heimgekehrten Verwundeten und Kranken zu betreuen, die Witwen und Waisen der Gefallenen zu unterstützen, verstorbenen Kameraden ein ehrenvolles Begräbnis zu sichern. Die soldatische Tradition gehörte eben- so zu ihren Pflichten, wie auch alle Jahre nach der Scheibe zu schießen.

Die nach der Gründung der Militärischen Schützenbruderschaft entstandenen Krieger-, Veteranen- und Invalidenverbände vereinigten sich nach der am 18. Juni 1896 erfolgten Einweihung des von allen deutschen Kriegerverbänden und Kameradschaften beschlossenen und finanzierten Kyffhäuserdenkmals auf dem Kyffhäuserberg in Thüringen als Symbol der deutschen Einheit mit Wirkung ab 1. Januar 1900 in den „Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände“. Dabei wurde der Name „Kyffhäuserbund“ vom Kyffhäuserdenkmal hergeleitet. Nach der am 3. März 1943 verfügten widerrechtlichen Auflösung des Kyffhäuserbundes durch die Nationalsozialisten kam es im September 1952 zur Wiedergründung.

Der heutige Kyffhäuserbund bekennt sich ausdrücklich als Rechtsnachfolger

- der Militärischen Schützenbruderschaft (1786)
- des späteren „Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände“
und
- des 1943 verbotenen „Reichskriegerbundes - Kyffhäuser“.

Gliederung

Abschnitt	Inhalt	§§
I	Allgemeines	1 - 7
II	Mitgliedschaft	8 - 12
III	Gliederungen	13 - 15
IV	Organe	16
V	Bundesversammlung	17 - 23
VI	Bundeschvorstand	24 - 30
VII	Datenschutz	31
VIII	Ausschüsse	32 - 33
IX	Bundesgeschäftsstelle	34
X	Ehrungen	35 - 37
XI	Beendigung des Vereinsverhältnisses	38
XII	Schlussbestimmung	39 - 40

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Name

- [1] Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund, eingetragener Verein“, abgekürzt Kyffhäuserbund e.V.
- [2] Im folgenden KB genannt.
- [3] Er hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein.
- [4] Vormals Deutscher Soldatenbund Kyffhäuser e.V. (DSBK) Bund ehemaliger Wehrmachtsangehöriger und Kriegsteilnehmer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen.

§ 2 Rechtsform

- [1] Der KB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen und damit rechtsfähig.
- [2] Der KB ist unabhängig und selbständig.
- [3] Der KB ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- [1] Der KB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- [2] Der KB ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (Idealverein). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KB.
- [4] Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- [5] Ehrenämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche tätige Mitglieder sind zulässig.

§ 4 Vereinsvermögen

- [1] Alles Vermögen des KB, einschließlich der ihm aus seinen Gliederungen zufließenden Mittel, ist Vereinsvermögen.
- [2] Die Mitglieder des KB und seiner Gliederungen haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
Dies gilt auch bei Auflösung des KB bzw. seiner Gliederungen.
- [4] Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes Rüdesheim am Rhein einzuholen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KB ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zweck

- [1] Der KB bekennt sich zum fairen und sportlichen Miteinander. Dies gilt auch für sportliche Übungen und Wettkämpfe. Er bekennt sich zum Schießsport und seiner vom BVA anerkannten Schießsportordnung.
- [2] Der KB bekennt sich zur helfenden Tat aus kameradschaftlicher und sozialer Verpflichtung. Sie ist besonders darauf gerichtet, Mitglieder und auch andere Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- [3] Der KB bekennt sich zur Fürsorge für die Opfer der Kriege, für die Gräber der Toten der Kriege und für die Wehrdienstgeschädigten.
Der KB bekennt sich dabei zum verpflichtenden Gedanken an die Opfer von Krieg und Gewalt als Mahnung zum Frieden unter den Menschen und Völkern und zur Achtung der Würde und Freiheit des Menschen.
- [4] Der KB bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlich-demokratischen Staatsform, in der Verpflichtung zur Heimat und zum Vaterland, zum deutschen Volk und seiner Geschichte. Er achtet die Symbole der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten und ihrer Kulturen. Er tritt für ein freies Deutschland, für die Gemeinschaft freier Völker und die Völkerverständigung ein.

§ 7 Aufgaben

- [1] Zur Verwirklichung des in § 6 genannten Zweckes verfolgt der KB mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Förderung und zum Wohle der Allgemeinheit.
- [2] Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Pflege des Sportes und des Sportschießens durch Durchführung von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, durch Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen, sowie durch die Schaffung und den Erhalt von Sportstätten;
 2. die Jugendpflege und Jugendfürsorge durch Information, Schulung, Organisation von Jugendlagern und anderen Veranstaltungen, sowie durch Unterstützung von Problemen;
 3. die Soldaten und Reservistenbetreuung;
 4. die Seniorenbetreuung, insbesondere Fürsorge für Alleinstehende, Menschen mit Behinderungen und bedürftige Mitmenschen;
 5. die Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge;
 6. die Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene, in Folge von Kriegs- und Wehrdienst, Körperbehinderte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehemalige Kriegsgefangene sowie die Förderung des Suchdienstes für Vermisste und die Altenfürsorge.
 7. die Pflege von Kultur und Brauchtum, sowie die Bewahrung der Tradition des Kyffhäuserbundes und seiner wertvollen Fahnen aus früheren Stiftungen, die Erfassung und Archivierung von Dokumenten zur Geschichte des Kyffhäuserbundes, sowie deren Darstellung in der Öffentlichkeit. Ebenso die aktive Heimatpflege, insbesondere in Gemeinschaft mit anderen.
 8. der Denkmalschutz durch Erhalt des Kyffhäuserdenkmals und der örtlichen Ehrenmale für Kriegsoffer;

9. die Bildung und Erziehung durch seine Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Arbeitstagen, Seminare und Veröffentlichungen;
10. die Aussöhnung zwischen den Völkern, internationale Zusammenarbeit und Verständigung.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 8 Einzelmitgliedschaft

- [1] Der Bewerber hat schriftlich beim Vorstand einer Kameradschaft als zuständige Gliederung des KB seine Aufnahme als Mitglied zu beantragen.
- [2] Ist der Bewerber minderjährig, bedarf es zusätzlich der schriftlichen Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.
- [3] Alle Mitglieder sind gleichgestellt.
- [4] Diese erhalten einen Mitgliedsausweis des KB über die Landesgeschäftsstellen.

§ 9 Korporative Mitgliedschaft

- [1] Vereinigungen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften), die sich zu den Zwecken und Aufgaben des KB bekennen, können korporative Mitglieder werden. Dabei werden örtliche Vereinigungen den entsprechenden Gliederungen nach § 13 zugeordnet, Vereinigungen auf Bundesebene dem KB unmittelbar.
- [2] Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet, bei örtlichen Vereinigungen auf Vorschlag des Vorstandes der Gliederungen, der Bundesvorstand.
- [3] Die Rechte und Pflichten der korporativ angeschlossenen Vereinigungen richten sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- [4] Der Bundesvorstand beschließt die erforderlichen Regelungen, die die korporative Mitgliedschaft von Vereinigungen ermöglichen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Allein die Mitgliedschaft im KB berechtigt:
 1. Zum Führen des Namens „Kyffhäuser“.
 2. Zur Ausübung eines Mandates im KB.
 3. Zur Anwendung der „Kyffhäuser-Symbole“.
 4. Zum Tragen von Kyffhäuser-Abzeichen, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.
Ausnahmen gelten für Ehrungen von Nichtmitgliedern nach Abschnitt IX.
- [2] Die Mitglieder des KB sind verpflichtet;
 1. die Interessen und Ziele des KB nach bestem Wissen und Kräften in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern und zu vertreten.
 2. jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des KB schädigende Handlung zu unterlassen. Alle Ordnungen und Richtlinien des KB sind gemäß den Förderpflichten gewissenhaft zu befolgen.

3. sich jeder parteipolitischen Betätigung innerhalb des KB zu enthalten und das Grundgesetz und den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu achten.
4. Änderungen in den Personenbezogenen Daten unmittelbar in der jeweiligen Gliederung zu melden und
5. die Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. a) durch den Tod des Einzelmitgliedes,
b) durch das Erlöschen des korporativen Mitglieds,
2. durch die schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende. Gleichzeitig sind mit der Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß der Mitgliedsausweis, sonstige Berechtigungen (z.B. Schießsportleiterausweis) und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen zurück zu geben (zu übergeben).
3. auf Beschluss des zuständigen Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gemäß den beschlossenen Fristen und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat,
4. durch Ausschluss.

§ 12

Ausschluss

- [1] Ein Ausschlussverfahren wird eingeleitet wenn:
1. wenn durch die Mitgliedschaft nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Vorstandes die Belange des KB erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Wer zum Austritt oder zur Abwerbung von Mitgliedern (Mitgliedergruppen) aufruft, oder eine Vorbereitung hierzu plant oder mitwirkt, bzw. an einer Durchführung beteiligt ist bzw. war, ist aus dem KB auszuschließen. Ebenso, wer dem KB Mitglieder entzieht oder wer dem KB Mitglieder vor-enthält, wird ausgeschlossen.
 3. Wer gegen geltende Ordnungen und Richtlinien vorsätzlich oder grobfahrlässig verstößt bzw. verstoßen hat, insbesondere gegen Weisungen und die genehmigte Schießsportordnung, kann aus dem KB ausgeschlossen werden, sowie derjenige der Zuwiderhandlungen direkt oder indirekt duldet.
- [2] Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, wenn dieser selbst betroffen ist die nächst höhere. Der Bundesvorstand ist jedoch berechtigt, das Verfahren an sich zu ziehen.
1. Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör.
 2. Der Ausschließungsbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
 3. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses den Rechtsweg beschreiten.

Abschnitt III Gliederungen

§ 13 Gliederungen

- [1] Die Gliederungen des KB sind
 - 1. die Landesverbände,
 - 2. die Kyffhäuserjugend (KJ)
- [2] Die Gliederungen des Landesverbandes sind
 - 1. Kreisverbände bzw. Bezirksverbände
 - 2. KJ im LVDie Gliederungen der Kreisverbände sind
 - 1. Kameradschaften
 - 2. KJ Kreisverband
- [3] Bei Bedarf können sich Gliederungen zusammenschließen. Es bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes bzw. der nächst höheren Gliederung. Sie unterstützt eine ordentliche Durchführung. Die Einzelheiten sind entsprechend vorher schriftlich abzuklären.
- [4] Die Entscheidung darüber obliegt den Gliederungen nach Abs. [1].
- [5] Alle Mitglieder in den Gliederungen sind Einzelmitglieder des Kyffhäuserbundes e.V., KB genannt. Die Einzelmitglieder sind jeweils schriftlich an-ab-und umzumelden.

§ 14 Jugend im Kyffhäuserbund

- [1] Die jugendlichen Mitglieder (bis 21 Jahre) der Mitgliedsorganisationen sind in der Kyffhäuserjugend zusammengeschlossen. Die KJ nimmt die Jugendarbeit im Kyffhäuserbund als eigenständiger jugendpflegerischer Verband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr.
- [2] Die Kyffhäuserjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des KB eine eigene Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber der Bestätigung der Bundesversammlung. Die KJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des KB selbstständig.

§ 15 Aufgaben der Gliederungen

- [1] Die in § 13 Abs. [1] genannten Gliederungen arbeiten in Erfüllung dieser Satzung mit dem Bundesvorstand und untereinander vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen.
- [2] Den in § 13 Abs. [1] genannten Gliederungen obliegt, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Organe des KB, insbesondere
 - 1. den Zweck und die Aufgaben des KB entsprechend dieser Satzung in ihren Bereichen zu vertreten,
 - 2. die Mitglieder in ihren Bereichen zu betreuen und neue Mitglieder zu werben,
 - 3. die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und den beschlossenen Anteil pflichtgemäß weiterzuleiten und Spenden entgegenzunehmen.

- [3] Die in § 13 genannten Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung bzw. ergänzend der Jugendordnung der Kyffhäuserjugend. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Wer gegen die Bundessatzung verstößt bzw. diese nicht beachtet oder nicht einhält, verwirkt und verliert den Namen Kyffhäuser (Kyffhäuserbund) und das Recht zum Führen der Verbandswahrzeichen und Symbole.
- [5] Die Gliederungen nach § 13 geben sich eigene Satzungen bzw. Jugendordnungen. Diese müssen sich im Einklang mit dieser Satzung befinden.
- [6] Die Gliederungen haben das Recht, eigene Rechtsfähigkeit zu erlangen. Die gültige Bundessatzung ist bei der Anmeldung beim Amtsgericht mit vorzulegen bzw. dort zu hinterlegen. Sie bleiben Bestandteil des Gesamtbundes KB e.V.

Abschnitt IV Organe

§ 16 Allgemeines

- [1] Organe des KB sind
1. die Bundesversammlung
 2. der Bundesvorstand
- [2] Die Mitglieder des KB sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten die sie persönlich betreffen.
- [3] Hauptamtliche, bezahlte Mitarbeiter des KB dürfen nicht Mitglieder der Organe nach Abs. [1] sein.

Abschnitt V Bundesversammlung

§ 17 Zusammensetzung der Bundesversammlung

- [1] Die Bundesversammlung besteht aus
1. den Vertretern eines jeden Landesverbandes, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung und der KB Jugend
 - b) einem weiteren Vertreter für je 500 angefangene Mitglieder und
 2. den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- [2] Die Vertreter im Abs. [1] zu Nr.1 b) genannter Verbände werden von deren Landeshauptversammlung gewählt. Hierbei ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.
- [3] Eine Stimmübertragung ist nur im eigenen Landesverband zulässig. Ein gewählter Vertreter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme mit schriftlicher Stimmübertragung wahrnehmen. Stimmübertragung innerhalb des Bundesvorstandes ist zulässig. Ein Bundesvorstandsmitglied kann neben seiner eigenen nur eine weitere Stimme mit schriftlicher Stimmübertragung wahrnehmen.

§ 18

Aufgaben der Bundesversammlung

- [1] Die Bundesversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit das oberste Organ des KB. Sie ist eine Vertreterversammlung.
- [2] Ihr obliegt insbesondere zu wählen oder abzurufen:
1. a) die Leitung der Bundesversammlung,
b) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
d) die Mitglieder des Finanzausschusses
 2. Mitglieder des Bundesvorstandes, um die sich dieser selbst ergänzt hat, zu bestätigen;
 3. Ehrenpräsidenten zu ernennen;
 4. Sie beschließt:
 - a) die Tagesordnung der Bundesversammlung,
 - b) Richtlinien und Weisungen zur Arbeit des KB,
 - c) über Anträge,
 - d) über die Auflösung des KB und die Verwendung seines Vermögens nach § 4 Abs. [4]
 5. Ordnungen zu erlassen;
 6. den Bundesbeitrag festzusetzen;
 7. Sie nimmt entgegen und stellt zur Aussprache
 - a) die Wirtschaftspläne KB und KJ,
 - b) die Jahresrechnungen KB und KJ zu genehmigen;
 - c) den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes;
 - d) den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - e) die Berichte der Ausschüsse
 8. den Bundesvorstand zu entlasten;
 9. die Satzung zu ändern
 10. die Bestätigung der Jugendordnung

KJ

§ 19

Einberufung

- [1] Die Bundesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist auf Beschluss des Bundesvorstandes durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens drei Monaten nach Datum des Poststempels der Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- [2] Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen wenn
1. das Interesse des KB es erfordert,
 2. mindestens ein Drittel der in § 17 Abs. [1] zu 1 genannten Mitglieder es beantragen. In diesem Fall genügt für die schriftliche Einladung und Übersendung der Tagesordnung eine Frist von mindestens einem Monat.
 3. Eine Neuwahl des Präsidenten bei vorzeitigem Ausscheiden. Dies sollte innerhalb 3 Monaten erfolgen.
 4. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen, wenn die vorangegangene Bundesversammlung beschlussunfähig war.

§ 20 Leitung

- [1] Der Präsident oder dessen Vertreter leitet die Bundesversammlung bis zur Wahl der Versammlungsleitung. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- [2] Die Versammlungsleitung, die von der Bundesversammlung zu wählen ist, besteht aus dem Leiter der Versammlung, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer.
Die Mitglieder der Versammlungsleitung müssen Mitglieder im KB und der Bundesversammlung sein.
- [3] Nach der Wahl der Versammlungsleitung leitet der Leiter der Versammlung oder dessen Stellvertreter die Bundesversammlung.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- [1] Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung anwesend oder vertreten sind.
Wurde lediglich deshalb eine außerordentliche Bundesversammlung satzungsgemäß einberufen, weil die vorangegangene Bundesversammlung beschlussunfähig war, dann ist die außerordentliche Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung alle Mitglieder der Bundesversammlung auf diese Folgen ihres Fernbleibens hingewiesen worden sind.
- [2] Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Bundesversammlung durch eine schriftliche Vollmacht statthaft.
- [3] Wer zwei Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.

§ 22 Beschlussfassung

- [1] Anträge an die Bundesversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Durchführung beim Präsidenten eingegangen sein.
Diese Frist ist in der Einladung zur Bundesversammlung aufzunehmen.
- [2] Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Bundesversammlung ihrer Zulassung bei Eintritt in die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit zustimmt.
- [3] Die Bundesversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [4] Zur Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie für Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszweckes) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln, für die Beschlussfassung über die Auflösung des KB und der Verwendung seines Vermögens einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Stimmen. Beschlüsse über Vertagungsanträge in beiden letztgenannten Fällen bedürfen jeweils der gleichen Mehrheit.
- [5] In der Regel wird offen, auf Verlangen schriftlich abgestimmt.

§ 23 Protokollführung

- [1] Um eine sichere Protokollführung zu gewährleisten, ist der Mitschnitt durch einen Tonträger erlaubt. Zu Beginn der Bundesversammlung holt der Leiter der Versammlung dazu deren Zustimmung ein.
- [2] Über die Verhandlung der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die zu ihrer Gültigkeit vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
In der Niederschrift ist eine Frist für Einsprüche innerhalb von zwei Monaten aufzunehmen; diese Frist gilt ab Versand der Niederschrift.
- [3] Wird nach Erstellung und Abgang der Niederschrift kein Einspruch durch die Mitglieder der Bundesversammlung nach § 19 Abs. [1] erhoben, so wird die Niederschrift damit als gültig anerkannt.
- [4] Erfolgen Einsprüche, so sind diese binnen einer Frist von zwei Monaten begründet bei der Bundesgeschäftsstelle einzulegen. Die Einsprüche sind der nächsten Bundesversammlung zur Kenntnis und Beschlussfassung zu bringen. Dies obliegt dem Bundesvorstand.

Abschnitt VI Bundesvorstand

§ 24 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- [1] Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern in zwei Wahlgruppen.
Wahlgruppe I:
 - 1. Präsident/in
 - 2a. Vizepräsident/in mit den meisten Stimmen
 - 4b. Bundesjugendvorsitzender/de
 - 4d. Bundespressereferent/in
 - 4e. Referent für Soldaten- und ReservistenangelegenheitenWahlgruppe II:
 - 2b. Vizepräsident/in
 - 3. Bundesschatzmeister/in
 - 4a. Referentin für Frauen und Sozialarbeit
 - 4c. Bundesschießwart/inGleiches gilt für zusätzlich Beauftragte (z.B. weitere Pressereferenten, stv. Bundesschatzmeister, stv. Bundesschießwart), die den Wahlgruppen entsprechend zugeordnet werden.
- [2] Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.
- [3] Zur Vertretung des KB nach außen sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

§ 25

Wahl des Bundesvorstandes

- [1] Die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 a) und c-e) werden durch die Bundesversammlung gewählt. Der Bundesjugendvorsitzende gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 b) wird auf der Bundesjugendversammlung der Kyffhäuserjugend gewählt und auf der Bundesversammlung des Kyffhäuserbundes bestätigt. Die Gewählten sind durch den Leiter der Versammlung mit den Worten:
„Ich verpflichte Sie, sich für unseren Kyffhäuserbund einzusetzen, Schaden von ihm abzuwenden, seinen Nutzen zu mehren, seine Satzung zu wahren und die Kameradschaft zu pflegen" auf deren Amt zu verpflichten.
Diese bekräftigen die Verpflichtung mit Handschlag.
- [2] Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beträgt vier Jahre, unbeschadet des der Bundesversammlung in § 18 Abs. [2] Ziff. 1 b) zuerkannten Rechtes der Abberufung. Auch nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Bundesvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur erfolgten Neuwahl weiter. Damit diese Neuregelung durchgeführt werden kann, sollte die Wahlgruppe II einmalig auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.
- [3] Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Bundesvorstand aus, so ergänzt sich der Bundesvorstand für die Zeit selbst. Das neue Mitglied des Bundesvorstandes bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die nächste Bundesversammlung.
- [4] Beim Ausscheiden des Präsidenten ist eine Neuwahl durch die Bundesversammlung erforderlich, siehe §19.

§ 26

Aufgaben des Bundesvorstandes

- [1] Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des KB. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Bundesvorstand von der Bundesgeschäftsstelle unterstützt.
- [2] Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere
1. Richtlinien für die Arbeit des KB, insbesondere aufgrund der Beschlüsse der Bundesversammlung, aufzustellen;
 2. Beschlüsse der Bundesversammlung auszuführen;
 3. den Tätigkeitsbericht zu erstellen;
 4. den Wirtschaftsplan aufzustellen;
 5. die Jahresrechnung zu legen;
 6. über Mittel innerhalb des Wirtschaftsplanes zu verfügen, über erforderliche Änderungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden und notwendige Überschreitungen zu beschließen;
 7. über die Einberufung der Bundesversammlung zu beschließen und diese vorzubereiten;
 8. für zusätzliche Aufgaben Beauftragte zu ernennen.
- [3] Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Einstellung oder Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle. Er kann in allen Angelegenheiten allein entscheiden. Ist aber der Aufgabenbereich eines Referenten betroffen, kann dieser mit hinzugezogen werden.
- [4] Der Bundesvorstand erstellt eine Geschäftsanweisung, in der zugleich die Aufgaben und die Vertretung des KB nach § 24 Abs. [3] im Einzelnen festzulegen sind.

§ 27

Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Bundesvorstandsmitglieder ergeben sich aus deren Bezeichnung und Festlegung nach der Geschäftsanweisung gemäß § 26 Abs. [4].

§ 28

Einberufung

- [1] Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst mit vier- mindestens aber mit einwöchiger Frist schriftlich einzuberufen.
Der Bundesvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- [2] Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

§ 29

Beschlussfassung

- [1] Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend ist.
- [2] Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Der Bundesvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
- [3] Der Bundesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung.
- [4] Über die Sitzung ist von dem Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die zu ihrer Gültigkeit vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vom Sitzungsleiter gesetzten Frist kein Einspruch erfolgt.
- [5] Abs. [1] bis [4] gilt entsprechend für die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 Abs. [3].

§ 30

Rechte des Bundesvorstandes in den Gliederungen

- [1] Die Mitglieder des Bundesvorstandes, sowie einer von Ihnen beauftragten Rechtsbeistand sind berechtigt, an den Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen der Organe der in § 13 (1) dieser Satzung genannten Gliederungen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.
- [1a] Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Mitgliederverwaltung (Listen, Nachweise), sowie in alle Unterlagen der Rechnungslegung zu nehmen bzw. anzufordern. Insbesondere bei eventuellen Mitgliederdifferenzen bzw. eventuellen Unregelmäßigkeiten etc., um die Gemeinnützigkeit und den Versicherungsschutz der Mitglieder jederzeit zu gewährleisten bzw. sicher zu stellen.
- [2] Die in Abs. 1 genannten Gliederungen sind auf Ersuchen des Bundesvorstandes verpflichtet, innerhalb von einem Monat aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bzw. binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Ort und Zeit sind mit dem Bundesvorstand abzustimmen.

Abschnitt VII Datenschutz

§ 31 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Alle mit der Verarbeitung von Daten betrauten Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen, sowie diese und die Regelungen des Vereins einzuhalten. Oberstes Prinzip ist es, nur die für den Vereinszweck erforderlichen Daten zu verarbeiten und diese vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere folgende Rechte im Rahmen der jeweiligen Vorschriften:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 4) Die Untergliederungen sind im gleichen Maße dem Datenschutz verpflichtet und haben diese Vorgaben zu beachten
- 5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem EU-Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Abschnitt VIII Ausschüsse

§ 32 Rechnungsprüfungsausschuss

- [1] Der Rechnungsprüfungsausschuss, nachgenannt RPA, prüft und überwacht das Finanzwesen und die Rechnungslegung des KB.
- [2] Der RPA besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Angehörigen des RPA müssen Mitglieder des KB sein. Sie dürfen weder dem Bundesvorstand oder den Fachausschüssen des KB angehören, noch hauptamtlich bezahlte Mitarbeiter des KB sein; sie sind ehrenamtlich tätig.
- [3] Die Mitglieder des RPA und deren Vertreter werden durch die Bundesversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- [4] Der RPA wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- [5] Das Nähere regelt eine von der Bundesversammlung zu erlassende Rechnungsprüfungsordnung.

§ 33 Fachausschüsse

- [1] Jedes Organ des KB kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen oder sonstige Vorhaben ständige oder einmalige Ausschüsse bilden.
- [2] Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organs sowie sonstige Sachkundige sein. Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organs führen.
- [3] Der Präsident oder ein von ihm benanntes Mitglied des Bundesvorstandes, sowie ein Justiziar und der Leiter der Bundesgeschäftsstelle können den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- [4] Das Nähere regelt eine von der Bundesversammlung zu erlassende Geschäftsordnung nach § 18 Abs. [5].

§ 33a Finanzausschuss

- [1] Ein Finanzausschuss wird gebildet zur Vorbereitung und Unterstützung des Bundesschatzmeisters für die Erstellung der Wirtschaftspläne. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Bundesschatzmeister zusammen.
Als beratendes Mitglied nimmt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) teil.

§ 33b Bundessportausschuss

- [1] Der Bundessportausschuss entscheidet in allen schießsportlichen Angelegenheiten. Er tritt nach Bedarf mindestens alle zwei Jahre oder auf Antrag / Weisung des Bundesvorstandes zusammen.
- [2] Der Bundessportausschuss besteht aus dem
 - Bundesschießwart als Vorsitzenden
 - dem Präsidenten
 - dem Bundesschatzmeister und
 - zwei beigeordneten Landeschießwarten (stv. Landesschießwarten)
 - Schießsportbeauftragten des Bundesvorstandes.Darüber hinaus kann Fachpersonal aus dem Bereich des KB hinzugezogen werden.
- [3] Die Wahl der zwei beigeordneten Landesschießwarte oder stellv. Landesschießwarte erfolgt auf der Landesschießwartetagung des KB. Die Amtsdauer ist der des Bundesvorstandes anzupassen.
- [4] Aufgaben:
 - Gestellung eines Beauftragten gem. § 15 b WaffG im Fachbeirat Schießsport BMI/BVA
 - Außendarstellung des KB in schießsportlichen Angelegenheiten gegenüber den Medien
 - Bearbeitung und Anpassung der Schießsportordnung gemäß den Bestimmungen des WaffG und den Vorschlägen aus den Bundes- und Ländergremien des KB
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten bzgl. der Handhabung der Schießsportordnung und den Vorgaben des WaffG, der AWaffV und der WaffVwV

- Informationspflicht gegenüber dem Bundesvorstand, den Delegierten der Bundesversammlung, den Landesschießwarten.
- Bedarfsorientierte Aufstellung der Kosten (2-Jahresplan).
- Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassene Geschäftsanweisung nach den §§26,27 der Bundessatzung.

Abschnitt IX Bundesgeschäftsstelle

§ 34 Bundesgeschäftsstelle

- [1] Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet alle laufenden Geschäfte des KB
- [2] Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Bedarf und / oder zur Unterstützung der Arbeit des KB
1. einen Leiter der Bundesgeschäftsstelle,
 2. weiteres Personal einzustellen und zu entlassen.
- [3] Er sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb des KB, sowie mit den in § 13 Abs.(1) genannten Gliederungen nach den von den Organen des KB aufgestellten Grundsätzen und Weisungen des Bundesvorstandes.
Er kann an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
Er sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb des KB, sowie mit den in § 13 Abs. [1] genannten Gliederungen nach den von den Organen des KB aufgestellten Grundsätzen und den Weisungen des Bundesvorstandes.
- [4] Näheres für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

Abschnitt X Ehrungen

§ 35 Ehrenpräsident

- [1] Die besonderen Verdienste, die sich ein aus seinem Amt scheidender Präsident um den KB erworben hat, können durch dessen Ernennung zum Ehrenpräsidenten gewürdigt werden.
- [2] Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag durch die Bundesversammlung ernannt.
- [3] Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen oder Versammlungen der Organe des KB mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 36 Ehrenmitgliedschaft

- [1] Einzelmitglieder, die sich um den KB besonders verdient gemacht haben, können von den zuständigen Vorständen der Gliederungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- [2] Durch die Ehrenmitgliedschaft werden die bisherigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach § 10 nicht berührt.

§ 37 Ehrungen

- [1] Mitgliedern können für langjährige Mitgliedschaft Treuenadeln verliehen werden.
- [2] Für herausragende Verdienste können Auszeichnungen gestiftet und verliehen werden.
- [3] Einzelheiten sind in Ordensstatuten und Verleihungsbestimmungen festzulegen, die durch den Präsidenten als Stifter oder durch den Bundesvorstand zu erlassen sind. Dies gilt auch für Ehrungen von Nichtmitgliedern.

Abschnitt XI Beendigung des Vereinsverhältnisses

§ 38 Auflösung und Wegfall des Zweckes

- [1] Über die Auflösung des KB kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des KB oder bei Wegfall seines Zweckes ist sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Ausgaben zu verwenden. Es fließt dem „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zu.
- [2] Die Auflösung hat nach den Bestimmungen der § 18 Abs. [2] Ziffer 4 Buchstabe d, § 22 Abs. [4] dieser Satzung zu erfolgen. Die Auflösung kann nicht Dritten überlassen werden.
Die Vorschriften über Liquidation eines Vereines nach §§ 47 - 53 BGB sind zu beachten.
- [3] Die Bestimmungen nach Abs. [1] und [2] finden auch Anwendung, wenn der Zweck und die Aufgaben des KB wegfallen.

Abschnitt XII Schlussbestimmungen

§ 39 Fürwort

Wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort das weibliche ein.

§ 40 Inkrafttreten

- [1] Diese Satzung wurde durch die Bundesversammlung am 18./19. Oktober 2003 in Bremen-Vegesack beschlossen und durch die Bundesversammlungen am 24./25. Oktober 2009 in Wiesbaden, am 22./23. Oktober 2011 in Walsrode, am 26./27. Oktober 2013 in Porta Westfalica und am 24./25. Oktober 2015 in Hann. Münden geändert.
- [2] Die Neufassung der Satzung wurde am 19./ 20. Oktober 2019 durch die Bundesversammlung beschlossen.
- [3] Sie tritt mit der am 15. Mai 2023 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 1345 in Kraft.
- [4] Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24./ 25. Oktober 2015 außer Kraft.